

Beilage 60.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend den Schutz der Alpenpflanzen.

Hoher Landtag!

Wir haben vom Herrn Regierungsvertreter erfahren, daß das vom hohen Landtage am 1. Oktober 1913 beschlossene Gesetz zum Schutze der Alpenpflanzen aus verschiedenen Gründen voraussichtlich die Allerhöchste Sanktion nicht erhalten werde.

Der Landtag hat daher in seiner Sitzung vom 26. Mai 1914 den volkswirtschaftlichen Ausschuss beauftragt, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, der nach den Mitteilungen des Regierungsvertreters Aussicht auf die Erlangung der Sanktion habe.

Dabei geht der Landtag offenbar von der Anschauung aus, daß es zunächst zweckmäßiger sei, wenigstens einen Schritt nach vorwärts zu kommen in dieser Beziehung und die dem Landtage mehr entsprechende Art auf einen späteren Zeitpunkt der weiteren Ausgestaltung vorzubehalten.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss bringt einen neuerlichen Entwurf in Vorlage, welcher sich an den vom Salzburger Landtage beschlossenen anlehnt und vom Ackerbauministerium als sanktionsfähig erklärt wurde.

Dabei hat der Ausschuss selbstverständlich nur solche Pflanzen in das Verzeichnis aufgenommen, die in Vorarlberg vorkommen und als besonders schutz- und schonungsbedürftig gelten.

Der jetzige Entwurf ist bezüglich der Erlaubniserteilung an Schüler von dem früheren Entwurfe abgegangen, die Bewilligung zur Sammlung ist eine weiter gehende, aber nur für den Fall, daß sie unter der Leitung von Lehrpersonen betrieben werde.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss erachtet diese Art der Sammlung von Pflanzen auch durch die Volksschulen als zweckmäßig, da die Schüler unter einem in einem Zweige der Naturwissenschaft mehr als bisher ausgebildet und zugleich auch der Heimatschutz gefördert wird.

Weitere Pflanzen wurden in den Entwurf nicht aufgenommen, obwohl der Gedanke infolge der Rücksichtslosigkeit einzelner Sammler sehr nahe lag. Der letzte Absatz des § 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfes gibt Gelegenheit je nach Bedarf im Verordnungswege weitere Pflanzen zu schützen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt nach den obigen Ausführungen folgende

U n t r ä g e :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Dem vorliegenden Gesetzentwurfe betreffend den Schutz der Alpenpflanzen wird die Zustimmung erteilt.
2. Der Landesauschuß wird ermächtigt, aus eigener Initiative oder über Verlangen der Regierung einzelne etwa notwendig erscheinende Textesänderungen des Gesetzentwurfes vor Erwirkung der Allerhöchst kaiserlichen Sanktion beschlußweise mit der Regierung zu vereinbaren und vorzunehmen, insoferne weder grundsätzliche Bestimmungen des Gesetzentwurfes tangiert noch auch derartige neue Bestimmungen geschaffen werden.“

Bregenz, den 29. Mai 1914.

Mart. Thurnher
Obmannstellvertreter.

Jodok Fink
Berichterstatter.

Beilage 60 A.

Gesetz vom,

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend den Schutz der Alpenpflanzen.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Geschützte Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. *Aquilegia alpina*, Alpen-Akelei;
2. *Artemisia Mutellina*, Edelraute;
3. *Artemisia spicata*, ährige Edelraute;
4. *Aster alpinus*, Alpen-Aster;
5. *Cyclamen europaeum*, Alpen-Beilchen, Erdscheibe;
6. *Cypripedium Calceolus*, Frauenschuh;
7. *Eryngium alpinum*, Alpen-Mannstreu;
8. *Gentiana lutea*, gelber Enzian;
9. *Gentiana pannonica*, ungarischer Enzian;
10. *Gentiana purpurea*, purpurroter Enzian;
11. *Gentiana punctata*, punktiertes Enzian;
12. *Gnaphalium leontopodium*, Edelweiß;
13. *Lilium bulbiferum*, Feuerlilie;
14. *Lilium Martagon*, Türkenbund;
15. *Nigritella nigra*, Männertreu, Brunelle;
16. *Nigritella rubra*, rote Brunelle;
17. *Nigritella suaveolens*, wohlriechende Brunelle;
18. *Primula Auricula*, Aurikel, Schrofmadöngen.

Schonungsbedürftige Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes sind: die Stachpalme (*Ilex aquifolium*), die Zirbelfeier (*Pinus cembra*), die Eibe (*Taxus baccata*).

Im Verordnungswege können von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesauschusse auch andere Pflanzenarten als geschützt oder schonungsbedürftig erklärt werden. In gleicher Weise können einzelne der als geschützt oder schonungsbedürftig erklärten Pflanzen, insoweit sie eines ferneren Schutzes nicht mehr bedürfen, ausgenommen werden.

§ 2.

Unbeschadet der in diesem Gesetze vorgesehenen Ausnahmen ist verboten:

In Ansehung der im Sinne des § 1 als geschützt erklärten Pflanzen:

1. das Pflücken, Abreißen oder Abschneiden auf fremdem Grund und Boden;

2. das Ausreißen, Ausgraben oder Ausheben samt Wurzeln, Zwiebeln oder Knollen auf fremdem Grund und Boden und hinsichtlich des Edelweiß (*Gnaphalium Leontopodium*) auch auf eigenem Grund und Boden;

3. das Feilhalten oder sonstige entgeltliche Veräußerung mit und ohne Wurzeln (Zwiebeln oder Knollen).

In Ansehung der schonungsbedürftigen Pflanzen

4. das Abschneiden, Abbrechen oder Abreißen von Zweigen, Blüten oder Früchten (Zapfen) auf fremdem Grund und Boden ohne Erlaubnis des Grundeigentümers.

§ 3.

Unter das im § 2 ausgesprochene Verbot fallen nicht:

1. das nicht zum Zwecke der Veräußerung vorgenommene Pflücken, Abreißen oder Abschneiden einzelner Stücke oder kleiner Sträußchen geschützter Pflanzen; ferner das Pflücken, Abreißen oder Abschneiden von Pflanzen oder Pflanzenteilen, die zu Viehheilzwecken dringend benötigt werden, durch die Besitzer oder Hüter des erkrankten Viehes;

2. die im § 2, Punkt 2 und 4 bezeichneten Handlungen, wenn sie von Lehrpersonen oder von Schülern unter Leitung von Lehrpersonen zu Zwecken des Unterrichtes oder der Wissenschaft an einzelnen Exemplaren begangen werden;

3. die im § 2, Punkt 1 bis 3 bezeichneten Handlungen, wenn sie auf Grund eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Erlaubnischeines vorgenommen werden.

Die in den Punkten 2 und 3 dieses Paragraphen eingeräumten Ausnahmen kommen jedoch nur denjenigen Personen zuflatten, die sich im Betretungsfalle den öffentlichen Sicherheitsorganen sowie dem Forst-, Jagd- und Feldschutzpersonal gegenüber als Lehrpersonen, als Schüler oder als Inhaber eines behördlichen Erlaubnischeines ausweisen.

Die von den Verboten dieses Gesetzes ausgenommenen Handlungen können übrigens vom Eigentümer oder Nutznießer des Grundstückes oder deren Bevollmächtigten unter sagt oder nur gegen Entgelt gestattet werden.

§ 4.

Zur Ausstellung von Erlaubnischeinen ist die politische Bezirksbehörde berufen, in deren Amtsgebiete das Sammeln, beziehungsweise der Verkauf beabsichtigt wird.

Die Ausstellung von Erlaubnischeinen ist nur insoweit zulässig, als nicht Interessen des Pflanzenschutzes entgegenstehen. Die Behörde kann daher hinsichtlich der Pflanzenarten, des Sammelgebietes, der Sammelzeit sowie der Art der Pflanzengewinnung Einschränkungen oder sonstige geeignete Bedingungen auferlegen.

Die Ausstellung eines Erlaubnischeines ist zu verweigern:

- a) Personen, welche innerhalb der letzten zwei Jahre wiederholt wegen Übertretung dieses Gesetzes, wegen Forstfrevels oder wegen Übertretung des Jagd- oder Feldschutzgesetzes bestraft worden sind;
- b) Personen, die infolge ihrer sonstigen Vorstrafen vom sicherheitspolizeilichen Standpunkte zu erheblichen Bedenken Anlaß geben.

Erlaubnischeine, welche auf die im § 2, Punkt 2, bezeichneten Handlungen lauten, dürfen nur ausnahmsweise für wissenschaftliche oder ähnliche Zwecke ausgestellt werden.

§ 5.

Die Ausstellung des Erlaubnischeines seitens der zuständigen Behörde ist von dem Nachweise der Zustimmung der in Betracht kommenden Grundbesitzer abhängig. Die Zustimmungserklärung der Grundbesitzer bedarf der Beglaubigung der Gemeindevorstellungen des Sammelgebietes.

Der Erlaubnischein kann jederzeit wieder zurückgezogen werden, wenn der Inhaber gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstößt, das zugewiesene Sammelgebiet überschreitet, die im Erlaubnischeine ersichtlich gemachten Bedingungen außer acht läßt oder

wenn hinsichtlich seiner Person einer der im § 4 bezeichneten Ausschließungsgründe eintritt oder bekannt wird.

§ 6.

Der Erlaubnisschein hat den Vor- und Zunamen sowie den Wohnort des Inhabers, die Bezeichnung der zu sammelnden Pflanzen, des Sammelgebietes und der gestatteten Art der Pflanzengewinnung, die etwa auferlegten Einschränkungen oder Bedingungen und allenfalls die Angabe des Verkaufsortes zu enthalten.

Der Erlaubnisschein gilt nur für das Kalenderjahr, beziehungsweise für die von der Behörde festgesetzte kürzere Zeit und nur für die Person des Inhabers.

§ 7.

Auf geschützte und schonungsbedürftige Pflanzen, welche in Gärten oder Kulturen gezogen wurden, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

Wer mit geschützten Pflanzen oder mit Teilen schonungsbedürftiger Pflanzen, welche aus Gärten oder Kulturen stammen, Handel treibt, hat sich über deren Herkunft durch eine Bestätigung der betreffenden Gemeindevorsteherung oder durch andere glaubwürdige Beweismittel auszuweisen.

§ 8.

Ein weitergehender Schutz der diesem Gesetze unterstehenden Pflanzen gegen Ausrottung kann nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesauschusse durch Abgrenzung von Schonbezirken und durch Festsetzung von Schonzeiten im Verordnungswege verfügt werden.

§ 9.

Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften oder behördlichen Verfügungen sind, insofern sie sich nicht als eine schwerere verpönte Strafhandlung darstellen, von der politischen Behörde erster Instanz mit einer Geldstrafe von 2 bis zu 50 K, im Wiederholungsfalle bis zu 100 K zu ahnden. Auch ist der Verfall der Pflanzen auszusprechen.

Die Geldstrafe sowie der etwaige Erlös aus den verfallen erklärten Pflanzen fließt in den Armenfonds jener Gemeinde, innerhalb deren Gebiete die Betretung erfolgte.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in die entsprechende Arreststrafe umzuwandeln.

§ 10.

Berufungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes von der politischen Behörde erster Instanz getroffenen Verfügungen und Entscheidungen gehen an die Statthalterei, welche endgiltig entscheidet.

Die Berufung ist innerhalb 14 Tagen, von dem auf den Kundmachungs-, beziehungsweise Zustellungstag folgenden Tage an gerechnet, bei jener Stelle einzubringen, welche in erster Instanz die Verfügung getroffen hat.

§ 11.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes stehen der Durchführung von Bodenverbesserungen oder Kulturumwandlungen, welche in Gemäßheit der diesbezüglich bestehenden gesetzlichen Vorschriften erfolgen, nicht entgegen.

Ebenso werden die Bestimmungen des Forstgesetzes (kaiserliches Patent vom 3. Dezember 1852, R. G. Bl. Nr. 250) und das Gesetz vom 28. März 1875, L. G. Bl. Nr. 18, betreffend den Schutz des Feldgutes, durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit demselben Zeitpunkte tritt das Gesetz vom 27. Jänner 1904, L. G. Bl. Nr. 18, betreffend den Schutz der Pflanze Edelweiß, außer Kraft.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.